

Rahmenempfehlung für die Planung und den Betrieb von
Notfalltreffpunkten für die Bevölkerung
in Baden-Württemberg

(Rahmenempfehlung Notfalltreffpunkte)

Vom 9. September 2022, - Az.: IM6-1402-40/3/4



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Rahmenempfehlung für die Planung und den Betrieb von Notfalltreffpunkten für die Bevölkerung in Baden-Württemberg

Vorbemerkung

Die Energieversorgung in Deutschland gehört zu den sichersten der Welt, trotzdem sind beispielsweise durch Hackerangriffe, Brände, Unfälle oder Naturkatastrophen ausgelöste länger andauernde, großflächige Stromausfälle (sogenannter Blackout) nicht gänzlich ausgeschlossen. Verletzlich sind dabei nicht nur Behörden, Organisationen und Unternehmen, die während dieser Ereignisse ihre Arbeits- und Funktionsfähigkeit aufrechterhalten müssen, sondern insbesondere auch die Bürgerinnen und Bürger. Die Stromversorgung zählt daher zu den Kritischen Infrastrukturen (KRITIS).

Der Handlungsfähigkeit unserer Städte und Gemeinden kommt in diesen Fällen eine zentrale Bedeutung zu. Denn konkrete Hilfe und Unterstützung der betroffenen Bevölkerung ist bei einem Ausfall von KRITIS insbesondere auf lokaler Ebene möglich. Städte und Gemeinden bilden im Rahmen der **Vorbeugung** und **Vorbereitung**, die Basis einer erfolgreichen Ereignis**bewältigung**.

Die Rahmenempfehlung hat insbesondere einen länger andauernden Stromausfall im Blick. Zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger sollen für solche Fälle in unseren Gemeinden Notfalltreffpunkte (NTP) eingerichtet werden, an die sich die Menschen bei entsprechenden Störungen der Stromversorgung hinwenden können und Hilfe sowie Auskunft erhalten. Die Notfalltreffpunkte können aber auch in anderen Lagen ein sinnvolles Angebot sein.

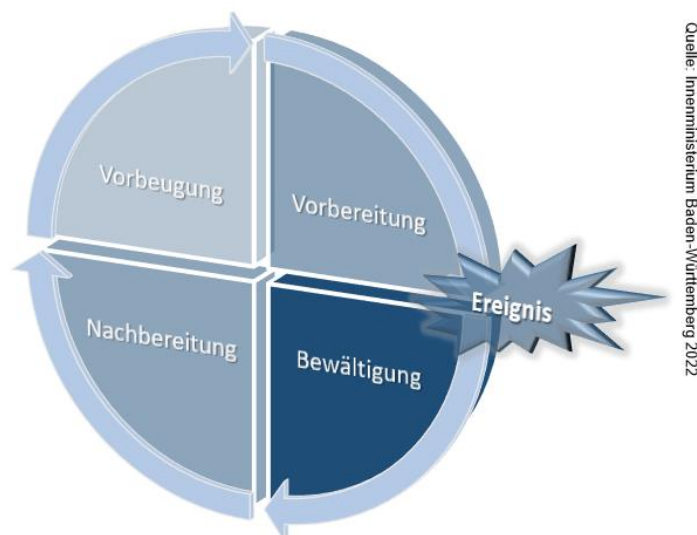


Abbildung 1

Im Falle eines länger andauernden Stromausfalls befinden sich viele Menschen in derselben Notsituation. Sie suchen nach Informationen und Hilfe oder wollen anderen Menschen helfen. Treten bei Störungen der Strom- oder Telefonverbindung weitere Notfälle wie Brände, medizinische Notfälle oder Straftaten hinzu, kann eine Alarmierung der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder der Polizei erforderlich sein. Für diese Fälle ist es sinnvoll, der Bevölkerung bereits im Vorfeld vorbereitete, bekannte und leicht erreichbare Anlaufstellen zur Verfügung zu stellen, die im Ereignisfall eingerichtet werden und ein standardisiertes Portfolio an Grund- und Hilfeleistungen bieten.

Die Einrichtung von Notfalltreffpunkten durch die Gemeinden erfolgt auf freiwilliger Basis. Diese Rahmenempfehlung bietet Empfehlungen für die Einrichtung, den Betrieb, die Ausstattung, die Beschaffenheit und das Leistungsspektrum der Anlaufstellen. Gemeinden, die Notfalltreffpunkte einrichten, können sich bei der Planung an der Rahmenempfehlung orientieren. Um für die Bevölkerung die Wiedererkennbarkeit zu gewährleisten, werden diese Anlaufstellen einheitlich als „**Notfalltreffpunkte**“ bezeichnet.

Rahmenempfehlung für die Planung und den Betrieb von Notfalltreffpunkten für die Bevölkerung in Baden-Württemberg	2
Vorbeinerkung	2
Teil I.....	2
1 Allgemeines.....	2
1.1 Auswirkungen	2
1.2 Selbsthilfefähigkeit.....	3
1.3 Gefahrenabwehr – Lösungsstrategie	3
1.4 Konzeptionelle Umsetzung	4
2 Ziele / Aufgaben	4
2.1 Ziele von Notfalltreffpunkten	4
2.1.1 Stärkung der Selbsthilfefähigkeit	5
2.2 Aufgaben der Notfalltreffpunkte	5
2.3 Leistungsspektrum der Notfalltreffpunkte (Anlage 1 – Checkliste).....	5
2.3.1 Soll-Leistungen	6
2.3.2 Kann-Leistungen.....	6
3 Rechtslage	7
4 Trägerschaft und Zusammenarbeit	8
4.1 Gemeinden	8
4.2 Land.....	8
4.3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen	9
5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Information der Bevölkerung.....	10
5.2.1 Information im Vorfeld	10
5.2.2 Information im Ereignisfall.....	11
5.2.3 Broschüren, Flyer, Informationsübersichten	12
5.3 Interne Öffentlichkeitsarbeit	12
6 Personal und Betrieb	13
6.1 Allgemeines	13
6.2 Personell	13
6.2.1 Personalplanung (Anlage 2 – Checkliste).....	13
6.2.2 Fragen zur Personalplanung.....	13
6.2.3 Gliederung und Leitung.....	14
6.3 Objektbezogen.....	14
6.4 Technisch.....	15
Teil II.....	16
1 Örtlichkeit / Objekte.....	16
1.1 Standortauswahl	16
1.2 Anforderungen	17
1.3 Ausstattung (Anlage 3 - Checkliste)	17
1.3.1 Ausstattungsanforderungen	17
1.3.2 Kennzeichnung und Erkennbarkeit.....	19
1.3.3 Technik/Kommunikationsmittel	20
1.3.4 Sonstiges	21
1.4 Betrieb / Inbetriebnahme	22
1.4.1 Leitung und Unterstellungsverhältnis	22
1.4.2 Inbetriebnahme des Notfalltreffpunkts (Anlage 5)	22
1.4.3 Betriebszeiten	22
1.4.4 Ordnung und Sicherheit im Notfalltreffpunkt	22
1.4.5 Betreuung.....	24

2	Alarmierung	24
3	Aus- und Fortbildung / Übungen	24
4	Finanzierung	24
4.1.1	Planung und Vorbereitung	24
4.1.2	Ausstattung	25
4.1.3	Betrieb und Wartung	25
5	Aktualisierung der Unterlagen	25
6	Inkrafttreten	25
	Abbildungsverzeichnis	26
	Teil III	27

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1.0: Checkliste: Leistungsspektrum der Notfalltreffpunkte
- Anlage 2.0: Checkliste: Personalplanung für Notfalltreffpunkte
- Anlage 3.0: Checkliste: Ausstattung für Notfalltreffpunkte
- Anlage 4.0: Kennzeichnung und Erkennbarkeit
- Anlage 4.1: Vorlagen zur Beschilderung der Notfalltreffpunkte
- Anlage 5.0: Checkliste: Inbetriebnahme des Notfalltreffpunkts
- Anlage 6.0: Merkblatt: Informationen zum Notfalltreffpunkt
- Anlage 6.1: Merkblatt: Was kann mein Notfalltreffpunkt
- Anlage 6.2: Vorlage Plakat und Schild Notfalltreffpunkt
- Anlage 6.3: Vorlage Flyer Notfalltreffpunkt
- Anlage 6.4: Broschüre „Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen“, Herausgeber Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)
- Anlage 6.5: Broschüre „Meine persönliche Checkliste zum ‚Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen‘“, Herausgeber Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)
- Anlage 6.6: Broschüre „Stromausfall Vorsorge und Selbsthilfe“, Herausgeber Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Teil I

1 Allgemeines

1.1 Auswirkungen

Grundsätzlich gilt, dass jede Behörde im Falle eines länger andauernden Stromausfalls („Blackout“)¹ für ihre eigene Handlungsfähigkeit selbst verantwortlich ist. Ein Blackout betrifft alle Bereiche der öffentlichen Infrastruktur innerhalb einer Gemeinde und somit neben den Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge auch die angesiedelten Unternehmen der Privatwirtschaft, öffentliche und private Einrichtungen und Organisationen sowie die Bevölkerung. Hilfe aus den Nachbarbereichen ist insbesondere dann nicht oder nur eingeschränkt zu erwarten, wenn die Versorgungsunterbrechung eine größere Region umfasst oder über einen längeren Zeitraum andauert.

Ein Blackout, mit seinen kaskadierenden Effekten, kann das öffentliche Leben dabei weitgehend stilllegen. Gewohnte Kommunikations- und Informationswege wie Telefon, Handy, Internet, aber auch Fernsehen und Rundfunk stehen im Ereignisfall möglicherweise nur eingeschränkt oder nicht mehr zu Verfügung. Bei der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern wie Licht, Heizung, Trinkwasser, Nahrung und Medikamenten sowie der Versorgung mit Zahlungsmitteln, kann es zu Engpässen kommen. Unsicherheit und das Gefühl einer persönlichen Bedrohung können das Vertrauen der Menschen in die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigen.

Neben den Leitstellen der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Notrufannahmestellen) sind im Regelfall die Gemeinden Erstanlaufstelle und erste Ansprechpartner für Hilfsmaßnahmen bei einem länger andauernden Ausfall der Stromversorgung. Nach einem stromausfallbedingten Ausfall der privaten Kommunikationsmittel, evtl. auch der Telekommunikationsnetze bzw. durch die massive Steigerung des Gesprächsaufkommens bei anderen Notfällen, können auch Notrufe gegebenenfalls nicht mehr abgesetzt bzw. zeitgerecht entgegengenommen werden. Dies stellt alle Aufgabenträger vor besondere Herausforderungen.

¹ Ein plötzlicher, länger andauernder und großflächiger Stromausfall wird auch als „Blackout“ bezeichnet.
Teil I - Allgemeines

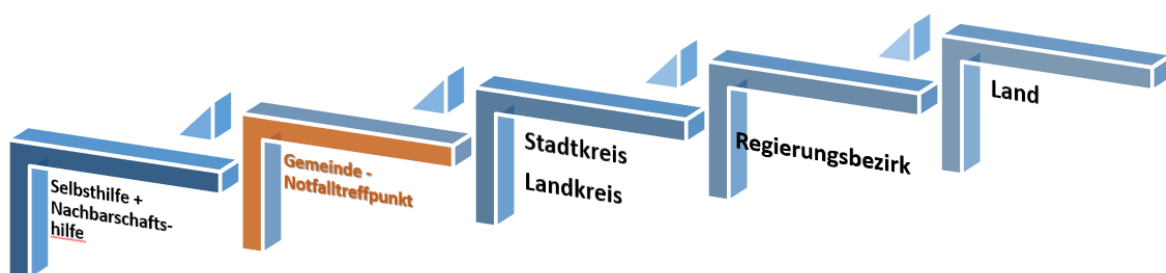
1.2 Selbsthilfefähigkeit

In der Risikowahrnehmung der Bevölkerung sind die Kerninfrastrukturen, wie die Energie- und Trinkwasserversorgung, die Versorgung mit Lebensmitteln sowie die Verfügbarkeit von Heizenergie und elektronischer Kommunikation, jederzeit vorhanden. Dies ist aber keineswegs selbstverständlich. So können neben dem großflächigen Ausfall von Versorgungsnetzen bei einem länger andauernden, großflächigen Stromausfall, beispielsweise weitere komplementäre Geschehnisse einhergehen, wie der Ausfall der Heizungsanlagen, der Sanitäreinrichtungen und der Kommunikationsmöglichkeiten in Wohngebäuden. Verschärft wird die Situation im Einzelfall beispielsweise, wenn dringend benötigte medizinische Geräte für den Heimgebrauch betroffen sind.

Die Selbsthilfekompetenz und die Bewältigungsfähigkeit der Bevölkerung kommen in diesen Fällen an ihre Grenzen. Aber gerade bei großflächigen Schadenereignissen kommt es auf die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an. Daher gilt es, sie durch entsprechende Angebote in ihrer Selbsthilfefähigkeit zu unterstützen.

1.3 Gefahrenabwehr – Lösungsstrategie

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung und ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz werden die Gemeinden durch das Land unterstützt, das für unterschiedliche Einsatzlagen Notfallplanungen und Strategien vorbereitet hat. Diese erstrecken sich von den obersten Landesbehörden, über die Regierungspräsidien bis zu den Stadt- und Landkreisen. Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung ergibt sich daraus folgendes, aufeinander aufbauendes Modell für das Zusammenspiel ebenenübergreifender Maßnahmen bei einem länger andauernden, großflächigen Stromausfall:



Quelle: Innenministerium Baden-Württemberg 2022

Abbildung 2

Die Rahmenempfehlung Notfalltreffpunkte soll den Verantwortlichen für das Notfall- und Krisenmanagement in den Gemeinden Informationen über die Planung, Einrichtung und den Betrieb von **Notfalltreffpunkten** im Falle eines länger andauernden und großflächigen Stromausfalls („Blackout“) geben. Sie gibt Hinweise und Empfehlungen

zum Aufbau eines Netzes von Notfalltreffpunkten und zeigt gleichzeitig eventuellen Handlungsbedarf auf. Die Umsetzung dieser Empfehlungen durch die Gemeinden ist freiwillig.

Die Einrichtung der Notfalltreffpunkte ist ein wirkungsvolles Angebot der Gemeinde an die Bevölkerung für den Notfall, in denen die nötigsten Hilfeleistungen konzentriert bereitgestellt werden. Vorrangiges Ziel der Planungen für die Einrichtung von Notfalltreffpunkten ist, unmittelbare Folgen des Ausfalls der Infrastrukturen für die Bevölkerung zu begrenzen und den Menschen ein Hilfsangebot für Notsituationen bereitzustellen.

Allen Verantwortlichen und Betroffenen muss dabei bewusst sein, dass eine Rundumversorgung der Bevölkerung durch die Gemeinde in der Regel nicht leistbar ist und deshalb in gewissem Umfang mit Einschränkungen gerechnet werden muss.

1.4 Konzeptionelle Umsetzung

Abhängig von der Größe der Gemeinde und insbesondere deren Einwohnerzahl sowie den zur Verfügung stehenden Ressourcen, kann die Einrichtung eines Notfalltreffpunktes oder mehrerer Notfalltreffpunkte sinnvoll sein. Während in kleineren Gemeinden die Einrichtung eines Notfalltreffpunkts ausreichen kann, kann für größere Gebietskörperschaften die Planung mehrerer Notfalltreffpunkte notwendig werden.

2 Ziele / Aufgaben

2.1 Ziele von Notfalltreffpunkten

Die Notfalltreffpunkte sollen primär bei einem großflächigen, länger andauernden Stromausfall an zentralen Anlaufpunkten einer Gemeinde errichtet werden und der Bevölkerung Informationen, Kommunikationsmöglichkeiten sowie eine gewisse Notversorgung bieten. Notfalltreffpunkte werden im Ereignisfall durch die Gemeinden eingerichtet und mit Unterstützung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer betrieben. Der Betrieb von Notfalltreffpunkten kann aber auch in anderen Zusammenhängen erforderlich werden, wenn beispielsweise andere Versorgungseinrichtungen großflächig ausgefallen sind. Beispielsweise kann an den Notfalltreffpunkten bei Ausfall der Trinkwasserversorgung auch Trinkwasser an die Bevölkerung ausgegeben werden.

Insbesondere gibt ein Notfalltreffpunkt die Möglichkeit Notfallmeldungen abzusetzen, wenn die Kommunikationsinfrastruktur nicht mehr zur Verfügung steht.

2.1.1 *Stärkung der Selbsthilfefähigkeit*

Die Hilfsbereitschaft der Menschen kann im konkreten Ereignisfall, z. B. bei größeren Schadenlagen und Katastrophen, stark ausgeprägt sein, so dass sich viele „Spontanhelfer“ melden, deren koordiniertes Engagement sinnvoll genutzt werden kann. Das bürgerschaftliche Engagement bei der Umsetzung der Notfalltreffpunkte steht dabei nicht in Konkurrenz zu den etablierten, in weiten Teilen ehrenamtlich getragenen Strukturen der Feuerwehren, der Hilfsorganisationen und des Katastrophenschutzes.

Vielmehr werden die organisierten Strukturen des Bevölkerungsschutzes durch das Konzept der Notfalltreffpunkte sinnvoll ergänzt. Notfalltreffpunkte bieten den notwendigen Rahmen für Hilfe zur Selbsthilfe an bekannten und vertrauten Orten in einer Gemeinde. Gegenseitige Unterstützung der Bevölkerung – also die Stärkung der Selbsthilfefähigkeit, gepaart mit Nachbarschaftshilfe – wird organisiert, gebündelt und koordiniert.

2.2 **Aufgaben der Notfalltreffpunkte**

Aufgaben können zum Beispiel sein:

- Entgegennahme von mündlichen Notfallmeldungen von Seiten der Bevölkerung und deren Weiterleitung an die Integrierten Leitstellen (112) sowie an die Polizei (110)
- Organisation von Hilfsmaßnahmen für Personen, die auf Unterstützung angewiesen sind (z. B. Menschen mit Behinderung)
- Bereitstellung von Erster Hilfe
- Stärkung der Selbst- und Nachbarschaftshilfe
- Koordination von freiwilligen, nicht organisierten Helfern auf Gemeindeebene (Anlaufpunkt für Spontanhelfer)
- Unterstützung der Verfügbarkeit persönlicher Kommunikationswege/-mittel
 - Bereitstellung der Stromversorgung für die Aufladung von Mobilfunkgeräten
 - Bereitstellung eines WLAN-Hotspots
- Ausgabestelle für Trinkwasser oder Lebensmittel

2.3 **Leistungsspektrum der Notfalltreffpunkte (Anlage 1 – Checkliste)**

Das Leistungsspektrum der Notfalltreffpunkte wird von der Gemeinde festgelegt. Die Leistungsfähigkeit der Notfalltreffpunkte kann sich dabei unterscheiden. Sie bieten auf einem vergleichbaren Qualitätsniveau **Soll- und Kann-Leistungen** an. Grundsätzlich

können in einem Notfalltreffpunkt Leistungen angeboten werden, die über die nachfolgend beschriebenen hinausgehen.

2.3.1 Soll-Leistungen

- Strom
 - Versorgung der Räume mit Notstrom, in einem Ereignisfall weithin sichtbare Beleuchtung und dann auch durchgängige Besetzung (Anlaufstelle)
 - Möglichkeit, eigene, mitgeführte Mobilfunkgeräte aufzuladen/teilaufzuladen
- Information
 - Erteilung aktueller Informationen und Verhaltenshinweise
- Kommunikation
 - Vermittlung von Hilfsangeboten und Hilfesuchen („Informationsdreh-scheibe“)
 - Koordination von Spontanhelfern
 - Möglichkeit der Absetzung von Notfallmeldungen und Verbindungsaufnahme mit zentralen Stellen wie dem Rathaus
- Bereitstellung von Erster Hilfe
- Organisation von Hilfe
 - Koordinierung von Spontanhelfern
 - Organisation von Hilfen für Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind
- Versorgung
 - Mindestversorgung mit Trinkwasser und Toiletten (Notversorgung)

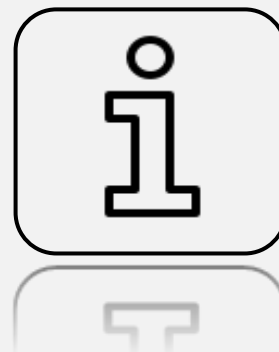
2.3.2 Kann-Leistungen

- Kommunikation
 - Möglichkeit, mittels eigenem Mobilfunkgerät auf das Internet zuzugreifen (abhängig von der Verfügbarkeit)
- Wärme
 - Möglichkeit zum wettergeschützten, wärmenden Kurzaufenthalt
- Versorgung
 - Bereitstellung von Getränken und Nahrung
- Psychosoziale Unterstützung
 - Gesprächsangebote, insbesondere für alleinstehende und beunruhigte Personen sowie Möglichkeiten zur Beschäftigung

3 Rechtslage

Ein großflächiger und lang andauernder Stromausfall kann zur Ausrufung eines Katastrophenfalls oder zur Feststellung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage durch die Katastrophenschutzbehörde führen. Unterhalb der Katastrophenschwelle kann die Lagebewältigung in der Zuständigkeit der Gemeinden als Ortspolizeibehörden erfolgen.

Der Katastrophenschutz ist eine öffentliche Aufgabe zur Vorsorge und Bekämpfung von Katastrophenlagen. Die Zuständigkeit liegt bei den Ländern. Rechtsgrundlage dafür ist in Baden-Württemberg das Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG). Gemäß § 2 Absatz 1 LKatSG haben die Katastrophenschutzbehörden die Aufgabe, die Bekämpfung von Katastrophen vorzubereiten, Katastrophen zu bekämpfen und bei der vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken (Katastrophenschutz). Sie haben dazu die Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen.



Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind gemäß § 6 Absatz 1 LKatSG für den Katastrophenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie können auch in den Fällen, in denen die höhere oder die oberste Katastrophenschutzbehörde sachlich zuständig ist, mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes in ihrem Bezirk betraut werden (§ 6 Absatz 1 Satz 2 LKatSG). Entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 3 LKatSG haben die Katastrophenschutzbehörden darüber hinaus Katastrophen-, Alarm- und Einsatzpläne auszuarbeiten und weiterzuführen (sog. Anschlussplanung).

Die Gemeinden wirken nach § 5 Absatz 1 LKatSG im Katastrophenschutz mit und sind als Ortspolizeibehörden bei Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle für die Organisation und Durchführung von Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr dienen, zuständig (§ 111 Absatz 2 des Polizeigesetzes). Die Gemeinden sind darüber hinaus nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 LKatSG verpflichtet, Alarm- und Einsatzpläne für eigene Maßnahmen auszuarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben; diese müssen im Einklang mit den Alarm- und Einsatzplänen der Katastrophenschutzbehörde stehen.

4 Trägerschaft und Zusammenarbeit

4.1 Gemeinden

Die Gemeinden treffen ihre planerischen Vorbereitungen für den möglichen Eintritt eines großflächigen und langandauernden Stromausfalls in eigener Zuständigkeit. Neben den Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der eigenen Handlungsfähigkeit gehören dazu auch gefahrenabwehrende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung. Ein Baustein des Gesamtkonzepts zum Schutz der Bevölkerung können die Planungen für die Einrichtung und den Betrieb der Notfalltreffpunkte und die Erstellung der jeweiligen Betriebskonzepte sein. Ersatzweise stellen die Gemeinden der Bevölkerung andere Einrichtungen für den Ereignisfall zur Verfügung. Es wird empfohlen, die Standorte der vorgeplanten Notfalltreffpunkte in die gemeindlichen Alarm- und Einsatzpläne aufzunehmen und auch der unteren Katastrophenschutzbehörde für den Katastrophenfall mitzuteilen.

Die Gemeinden nehmen die Notfalltreffpunkte im Bedarfsfall nach eigener Lagebeurteilung in Betrieb. Die Leitung für den Betrieb der Notfalltreffpunkte liegt bei der Gemeinde.

Auf die Empfehlungen des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg zur Umsetzung der VwV Stabsarbeit in der Gefahrenabwehr und zur Krisenbewältigung in kleineren Gemeinden (Empfehlungen Stabsarbeit), die Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung auf einen flächendeckenden und langanhaltenden Stromausfall (Musternotfallplan Stromausfall) sowie das Handbuch Krisenmanagement bei einer großflächigen Unterbrechung der Stromversorgung am Beispiel Baden-Württemberg (Handbuch Krisenmanagement Stromausfall) wird hingewiesen.

Die vorgenannten Fachinformationen können über den Server der Landesfeuerwehrschule (Themenbereich Krisenmanagement und Katastrophenschutz/Downloads/Gemeinden) bezogen werden: <https://www.lfs-bw.de/themen/kats/>

4.2 Land

Das Land unterstützt die Einrichtung von Notfalltreffpunkten in den Gemeinden. Dafür stellt das Land den Gemeinden über die unteren Katastrophenschutzbehörden einmalig eine definierte Ergänzungserstausrüstung (Musterausstattungsset) für den Aufbau und den Betrieb der Notfalltreffpunkte bereit (Teil II, Ziffer 1.3.1.2).

Grundsätzlich können auch Einheiten und Ressourcen des Katastrophenschutzdienstes, insbesondere aus dem Fachdienst Sanität und Betreuung, für den Betrieb von Notfalltreffpunkten durch die zuständigen Katastrophenschutzbehörden herangezogen werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese insbesondere bei großflächigen und lang andauernden Ereignissen anderweitig verplant sein können und keinesfalls

uneingeschränkt für alle Notfalltreffpunkte einer betroffenen Region zur Verfügung stehen.

4.3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Im Falle eines großflächigen, langanhaltenden Stromausfalls, ist mit einer Vielzahl von Reaktionen aus der Bevölkerung und mit einem hohen Koordinierungsaufwand der beteiligten Stellen zu rechnen. Dazu bedarf es im Vorfeld einer engen Abstimmung aller beteiligten Behörden und Organisationen. Ein ständiger Informationsaustausch im Einsatzfall ist sicherzustellen.

Die Feuerwehren, die Polizei und die Hilfsorganisationen werden im beschriebenen Szenario stark eingebunden sein, so dass unmittelbare Unterstützung für den jeweiligen Notfalltreffpunkt nicht garantiert werden kann. Es ist zudem damit zu rechnen, dass jeder mit Notstrom versorgte oder im Inselbetrieb befindliche Standort von der Bevölkerung als sogenannte „Lichtinsel“² wahrgenommen, von den Hilfesuchenden aufgesucht und damit in der Funktionalität eingeschränkt wird.

Im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit kann ein Zusammenwirken mit den Nachbargemeinden möglich und sinnvoll sein, was jedoch entsprechende Vorbereitungen und Absprachen im Vorfeld erfordert. Insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung gemeinsamer Infrastruktur- und Dienstleistungen (z. B. Wasser, Abwasser, Gesundheit, Bauhof), aber auch bei der gegenseitigen Unterstützung und abgestimmten Planung in der Gefahrenabwehr.

Die Kommunikation der Notfalltreffpunkte mit der Polizei erfolgt ausschließlich über die Führungs- und Lagezentren der örtlich zuständigen regionalen Polizeipräsidien.

² Einzelne, notstromversorgte Gebäude, die in der ansonsten dunklen Umgebung durch das „Licht“ auf Teile der Bevölkerung als Anlaufstelle wirken, um dort Informationen oder Hilfe zu erhalten.

5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

5.1 Allgemeines

Eine gezielte und transparente Öffentlichkeitsarbeit wirkt sich positiv auf die jeweilige Zielgruppe aus und schafft Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der zuständigen Behörden. Eine im Vorfeld betriebene erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit zu den Notfalltreffpunkten wird im Kontext mit anderen vorbereitenden Maßnahmen von der Bevölkerung und den Medien als professionelle, vertrauenswürdige und etablierte Risikokommunikation wahrgenommen. Diese wird ergänzt durch eine zielgerichtete, dem Ereignis angepasste Krisenkommunikation.



Abbildung 3

5.2 Information der Bevölkerung

5.2.1 Information im Vorfeld

Die Bevölkerung soll bereits im Vorfeld über Standorte, Aufgaben und Leistungsspektren der Notfalltreffpunkte informiert werden. Hierzu können sich unterschiedliche Informationsträger und Medien ergänzen. In Frage kommen beispielsweise Pressemitteilungen, Plakate, Merkblätter und Flyer, Informationen im Amts- oder Wochenblatt, Hinweise im Internetauftritt der Gemeinde bzw. auf den von der Gemeinde genutzten Social Media-Plattformen sowie Informationsveranstaltungen.

Ein wichtiger Faktor für die Bevölkerung ist dabei der Wiedererkennungswert, sozusagen das Corporate Design der Notfalltreffpunkte. Zu diesem Zweck stellt das Land den Gemeinden entsprechende Logos und Schilder zur Verfügung.

Zur Information der Bevölkerung und der Medien über die Rahmenempfehlung zur Einführung von Notfalltreffpunkten in Baden-Württemberg wird das Innenministerium mit Beginn des Prozesses Informationen für die Nutzung durch die Gemeinden sowie die höheren und unteren Katastrophenschutzbehörden bereitstellen. Ziele dieser koordinierten Öffentlichkeitsarbeit sind, durch eine transparente Information der Bevölkerung ggf. vorhandene Unsicherheiten zu minimieren und das Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Handlungsfähigkeit der im Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement mitwirkenden Stellen zu stärken.

Im Vorfeld sollte die Bevölkerung darüber informiert werden, dass im Falle eines Stromausfalls einige der eingeführten Warnmultiplikatoren wie zum Beispiel die Warn-Apps aufgrund des Ausfalls des Telekommunikationsnetzes nur eingeschränkt funktionieren. Es empfiehlt sich die Nutzung von Auto- oder Batterieradios, um die in der Warnmeldung zusammengestellten Informationen über die Rundfunkanstalten zu empfangen. Die Bevölkerung sollte im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld dafür sensibilisiert werden, bei einem Stromausfall in jedem Fall das Radio einzuschalten und auf Warnmeldungen zu achten. Zudem kann beispielsweise der Einsatz von Lautsprecherwagen vorgeplant werden, um die Bevölkerung entsprechend zu informieren.

5.2.2 Information im Ereignisfall

Die Warnung bzw. die Information der Bevölkerung im Ereignisfall ist, unabhängig vom Schadenereignis, unerlässlich. Durch den Aufruf zu bestimmten Verhaltensweisen ergänzen beide die vorbereiteten Gefahrenabwehrmaßnahmen der zuständigen Behörden. Durch die Warnung – unter Nutzung aller örtlich vorhandenen Warnmittel (z. B. Sirenen, Warn-Apps, Radio und Fernsehen, Lautsprecher-Wagen) – wird zudem die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung aktiviert und gestärkt. Bei der Planung ist zu bedenken, dass elektronische Warn- und Informationsmittel im Falle eines Stromausfalls nicht bzw. nur eingeschränkt funktionieren. Umso wichtiger ist die Information zum richtigen Verhalten im Vorfeld eines möglichen Ereignisses.

Die Menschen, die die Notfalltreffpunkte aufsuchen, erwarten Informationen zur Lage und zum richtigen Verhalten. In den Notfalltreffpunkten sollten daher regelmäßig aktualisierte Informationen für die Hilfesuchenden bereitgestellt werden. Abhängig von der Anzahl der Personen sind Durchsagen durch die Leitung des Notfalltreffpunktes zu veranlassen, um die Informationen zugänglich zu machen. Die Bevölkerung ist regelmäßig durch Ansagen zu informieren. Zur Verbreitung der Informationen an den Notfalltreffpunkten (Lagedarstellung) können z. B. Flip-Chart, White-Board, Beamer, Monitor, Megafon oder Lautsprecheranlage genutzt werden.

Nach Mitteilung der Betriebsfähigkeit der Notfalltreffpunkte kann die Ortspolizeibehörde eine Warnmeldung zur Warnung und Information der Bevölkerung über das Modulare Warnsystem (MoWaS) und die daran angeschlossenen Warnmultiplikatoren wie zum Beispiel die Rundfunkanstalten veranlassen. Bei Betroffenheit mehrerer Kommunen empfiehlt sich die Koordination der Warnmeldung durch die untere Katastrophenschutzbehörde, um zu vermeiden, dass zeitgleich mehrere, sich womöglich widersprechende Warnmeldungen von verschiedenen Kommunen abgesetzt werden. Wichtig in einer solchen abgestimmten Meldung ist beispielsweise der Hinweis, wo in den verschiedenen Gemeinden jeweils der Notfalltreffpunkt zu finden ist.

5.2.3 Broschüren, Flyer, Informationsübersichten

Das Land stellt den Gemeinden Muster in elektronischer Form für die Information der Bevölkerung zu den Notfalltreffpunkten zur Verfügung. Die Muster können mit den Gemeindewappen bzw. Gemeindelogos ergänzt werden.

5.3 Interne Öffentlichkeitsarbeit

Die systematische Information ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Vorbereitungen der Gemeinde auf einen Stromausfall sowie den Aufbau und Betrieb von Notfalltreffpunkten stärkt den Zusammenhalt und die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten. Sie erhöht die Akzeptanz und die Mitwirkungsbereitschaft an dieser wichtigen Gemeinschaftsaufgabe (Teamcharakter) der Gemeinde und ist somit ein wesentlicher Erfolgsfaktor.

6 Personal und Betrieb

6.1 Allgemeines

Die Aufgaben für Aufbau und Betrieb der Notfalltreffpunkte können je nach Verfügbarkeit zum Beispiel durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde oder ehrenamtlich am Ort Engagierte, zum Beispiel Angehörige oder Mitglieder ortsansässiger Organisationen und Vereine, wahrgenommen werden. Zur Erschließung weiterer Helferinnen und Helfer können von Seiten der Städte und Gemeinden auch ganz bewusst im Vorfeld Menschen angesprochen werden, die bislang noch nicht ehrenamtlich tätig sind.

6.2 Personell

6.2.1 Personalplanung (Anlage 2 – Checkliste)

Zuständig für die personelle Besetzung der Notfalltreffpunkte ist die Gemeinde, in der sich der jeweilige Notfalltreffpunkt befindet. Die Gemeinde,

- organisiert eine ressourcenschonende Personalplanung,
- bestimmt die Leitungs- und Betriebsfunktionen der Notfalltreffpunkte,
- erläutert Verantwortlichkeiten sowie Unterstellungsverhältnisse,
- nutzt Synergien durch vorhandene Kompetenzen der Mitwirkenden und
- bereitet ein Personal- und Ablösekonzept vor und berücksichtigt eine mögliche längere Einsatzdauer mit erforderlichem „Schichtwechsel“.

6.2.2 Fragen zur Personalplanung

Neben der Auswahl des richtigen Objekts für die Einrichtung von Notfalltreffpunkten ist die Personalplanung die Grundlage für den erfolgreichen Betrieb. Dabei sind folgende Punkte abzuwägen:

- Eine zentrale und im Vorfeld zu klärende Frage ist, welche Gemeindebeschäftigten im Fall eines Stromausfalls Schlüssel- bzw. Kernfunktionen besetzen müssen. Das Personal sollte möglichst nicht für parallele Aufgaben verplant werden.
- Der Betrieb der Notfalltreffpunkte wird nicht nur während des eigentlichen Stromausfalls erforderlich sein, sondern auch im Anschluss, bis zumindest die Telekommunikationsversorgung wieder weitgehend hergestellt ist.
- Im Fall eines großflächigen Stromausfalls, der weite Teile des Landes umfasst, muss davon ausgegangen werden, dass eine aktive Alarmierung der Helferinnen und Helfer nur eingeschränkt erfolgen kann. Hier kann die Behörde ein abgestimmtes Verfahren vorsehen, das sich am Handbuch Krisenmanagement Stromausfall

und am Musternotfallplan Stromausfall orientiert (z. B. Regelungen zur Selbstalarmierung).

- Nach extremen Wetterereignissen, flächendeckenden Stromausfällen oder großen Schadenlagen setzen sich viele Menschen freiwillig für andere ein. Diese Freiwilligen wollen Schäden abwenden und anderen Menschen in Not helfen. Die Bereitschaft, sich für andere einzusetzen, und die individuellen Kompetenzen gilt es im Ereignisfall koordiniert und zielgerichtet zu nutzen.
- Besondere Kenntnisse von Einsatzkräften der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen sind für den Betrieb der Notfalltreffpunkte im Regelfall nicht erforderlich. Diese können aber eine organisierende und unterstützende Funktion einnehmen.

6.2.3 Gliederung und Leitung

Die Stärke und Gliederung des Personalansatzes orientiert sich an dem vorher definierten Leistungsspektrum des Notfalltreffpunktes sowie den örtlichen und personellen Gegebenheiten.

Zur Sicherstellung des Betriebs sind Leitungsfunktionen für die jeweiligen Notfalltreffpunkte zu bestimmen. Die Leitungsfunktion hat die Aufgabe, den anlassbezogenen/operativen Betrieb zu organisieren, das verfügbare Personal einzuteilen und in die Aufgaben innerhalb der Notfalltreffpunktes einzuweisen. Ihr obliegt die fachliche Führung des Betriebspersonals und sie ist Ansprechpartner für die Mitwirkenden des Notfalltreffpunktes und die Stabsleitung der Gemeinde. Darüber hinaus stellt sie mit Unterstützung des Betriebspersonals die Betriebsfähigkeit her und meldet diese an die von der Gemeinde festgelegte Stelle. Zur Gewährleistung der Aufgabe steht der Leitungsfunktion ein von der Gemeinde erarbeiteter, objektbezogener Alarm- und Einsatzplan (Betriebsplan) mit Kommunikationsplan zur Verfügung.

6.3 Objektbezogen

In Teil II sind die Anforderungen an die Objekte für die Notfalltreffpunkte exemplarisch aufgelistet. Die Geeignetheit eines Objekts als Notfalltreffpunkt ist grundsätzlich abhängig von den baulichen und tatsächlichen Gegebenheiten. Ein teilweises Fehlen der aufgeführten Anforderungen führt nicht automatisch zur Nichteignung und muss im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

Für die Entscheidung, welche Einrichtung sich im Einzelfall als Notfalltreffpunkt eignet, sind die Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen. Über die erforderlichen Detailkenntnisse bezüglich der jeweiligen lokalen Gegebenheiten und Verhältnisse verfügen

nur die Gemeinden. Wesentlich bei der Auswahl ist die einfache Erreichbarkeit durch die Bevölkerung in zeitlicher und räumlicher Hinsicht.

6.4 Technisch

Als weitere wichtige Funktionen für den Betrieb sind Objektverantwortliche zu bestimmen, die die erforderlichen technischen/organisatorischen Anforderungen für den Betrieb verantworten. Sie stehen der Leitungsfunktion bei allen Fragen zur Gebäudeausstattung sowie Gebäude- und Einsatztechnik zur Verfügung, halten Kontakt mit dem Beauftragten des Gebäudeeigentümers und stehen als koordinierende/organisatorische Ansprechpartner für unterstützende Einsatzkomponenten (z. B. Funktechnik) zur Verfügung.

Teil II

Rahmenbedingungen

1 Örtlichkeit / Objekte

1.1 Standortauswahl

Fällt der Strom aus, werden die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), insbesondere die Feuerwehren und Hilfsorganisationen, die Polizei und Teile der öffentlichen Verwaltung aktiv. Um diese in ihrer Funktion nicht zu beeinträchtigen und sie bei ihrer Arbeit nicht zu behindern, sollen, soweit möglich, weder Räume noch Gerätschaften von Feuerwehren, Rettungsdiensten oder Katastrophenschutz für die Notfalltreffpunkte in Anspruch genommen werden.

Notfalltreffpunkte sollten im Regelfall fußläufig für die sich im Einzugsgebiet aufhaltenden Menschen (Bewohner, Pendler, Touristen etc.) erreichbar sein. Die Festlegung der Standorte ist abhängig von der Infrastruktur, den topografischen Gegebenheiten und dem jeweiligen Einzugsgebiet. Darüber hinaus sollten Notfalltreffpunkte nicht in potentiell gefährdeten Gebieten (z. B. bekannten Überflutungsflächen) eingerichtet werden.

Als mögliche Standorte kommen beispielsweise infrage,

- Gemeindehäuser,
- Schulgebäude,
- Sport-, Veranstaltungs- und Mehrzweckhallen sowie
- weitere öffentliche Gebäude.



Quelle: Innenministerium Baden-Württemberg 2022

Abbildung 4

1.2 Anforderungen

Bei der Objektauswahl ist

- Gebäuden mit vorhandener Notstromversorgung der Vorzug einzuräumen, wobei, soweit keine objekteneigene Notstromversorgung vorhanden ist, Vorplanungen für den Einsatz mobiler Anlagen zu treffen sind,
- auf ausreichend dimensionierte Aufstellflächen und Anfahrtswege für notwendige Einsatzfahrzeuge/Einsatzmittel in unmittelbarer Objektnähe zu achten,
- auf verfügbare Parkmöglichkeiten für mit Kraftfahrzeugen anführende Bürger in der Nähe, aber abgesetzt vom Objekt, zu achten,
- zu prüfen, ob ein geregelter/kontrollierter Zutritt gewährleistet werden kann,
- genügend Freifläche vor dem Gebäude, als Staufläche für die Hilfesuchenden, vorzusehen,
- die Möglichkeit zu berücksichtigen, die Freifläche in geeigneter Art und Weise abzusperren und erforderlichenfalls ein Personenlenkungskonzept vorzuplanen,
- soweit möglich auf die Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Menschen Rücksicht zu nehmen.

Die Geeignetheit eines Objekts als Notfalltreffpunkt ist grundsätzlich abhängig von den baulichen und tatsächlichen Gegebenheiten. Ein teilweises Fehlen der vorgenannten Voraussetzungen führt nicht automatisch zur Nichteignung und muss im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

1.3 Ausstattung (Anlage 3 - Checkliste)

1.3.1 *Ausstattungsanforderungen*

1.3.1.1 Grundausrüstung (durch die Gemeinde)

Grundsätzlich stellen die Gemeinden die erforderlichen Ressourcen in eigener Zuständigkeit zur Verfügung. Neben den Räumlichkeiten für den Betrieb des jeweiligen Notfalltreffpunktes kommen dabei insbesondere folgende Ausstattungsgegenstände und Leistungen in Betracht:

- Möblierung
 - Tische für Schreivarbeiten, Arbeitsvorgänge und zum Aufstellen von Geräten (Mikrowelle/Babyflaschenwärmer etc.),

- Sitzgelegenheiten (z. B. für Personal und ältere bzw. mobilitätseingeschränkte Menschen)
 - Abtrennung-/Rückzugsbereich (z. B. zum Stillen von Babys)
- Witterungsschutz für Außenbereich
- Toiletten/Waschgelegenheiten
- Notstromversorgung
- Heizgelegenheit (Wärme)
- Energieversorgung
 - Strom
 - Gas
 - Kraftstoff (für Notstromaggregat)
- Versorgung
 - Verpflegung
 - Trinkwasser
- Kommunikationstechnik
 - Telefon/Mobilfunk
 - WLAN-Hotspot
 - Weitere (sofern vorhanden)³
- Technik
 - Leitungsroller (Kabeltrommel)
 - Verlängerungsleitung (Verlängerungskabel)
 - Steckdosenleisten
 - Umfeldbeleuchtung (für Stauraum vor Notfalltreffpunkt, stationär oder mobil)
 - Mikrowelle zur Erwärmung von Babynahrung
 - Babyflaschenwärmer
- Erste-Hilfe-Material
- Persönliche Schutzausstattung (lageabhängig)
- Spielzeug (abhängig von der Größe der Einrichtung sowie der Dauer des geplanten Aufenthalts, z. B. in Kombination mit Betreuungsstellen)
- Ausstattungsübersicht
- Betriebs-/Einsatzplan

³ Hier kommt insbesondere auch BOS-Sprechfunk in Betracht. Hier muss im Einzelfall Technik und Bedienpersonal zum Beispiel aus dem Katastrophenschutzdienst oder der Feuerwehr hinzugezogen werden.

Die Ausstattung orientiert sich am vorher definierten Leistungsspektrum für den konkreten Notfalltreffpunkt. Bei der Materialauswahl ist zu beachten, dass elektrisch betriebene Ausstattungsgegenstände nur mit Notstrom bzw. batterie-/akkubetrieben funktionieren.

1.3.1.2 Ergänzungsausstattung - Musterausstattungsset (durch das Land)

Bei der Ergänzungsausstattung handelt es sich um ein Musterausstattungsset, das modellhaft Gegenstände zur ergänzenden Ausstattung eines Notfalltreffpunktes enthält. Die Gemeinde kann sich bei ggf. erforderlichen weiteren Beschaffungen an dieser Zusammenstellung orientieren.

Das Land stellt ergänzend zur Grundausrüstung durch die Gemeinde folgende Ausstattung einmalig bereit (ein Ausstattungssatz pro Gemeinde):

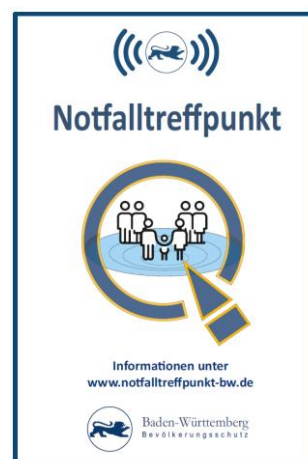
- 1 Schild Notfalltreffpunkt (zusätzliche Schilder in derselben Ausführung über das Land erwerbbar)
- 2 Alu-Boxen
- Notstromversorgung (zweckorientiert, mobil, zur direkten Versorgung von Verbrauchern, ohne Kraftstoff)
- 6 Funktionswesten
- 3 LED-Handscheinwerfer, batteriebetrieben, ohne Batterien
- 3 LED-Arbeitsleuchten, batteriebetrieben, ohne Batterien
- 4 Stirnlampen, batteriebetrieben, ohne Batterien
- 1 Megaphon, batteriebetrieben, ohne Batterien
- 1 Erste-Hilfe-Box (DIN 13164) (Notfallset)
- 500 Meter Absperrband
- 1 DAB+-Radio ohne Batterien, mit Netzteil
- Erstausrüstung Informationen zum Notfalltreffpunkt und Kartenmaterial

Die Bereitstellung der Ergänzungsausstattung setzt die Einrichtung eines Notfalltreffpunktes mit Angabe der Örtlichkeit und einer Beschreibung des Leistungsspektrums voraus, welche der unteren Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen ist.

1.3.2 Kennzeichnung und Erkennbarkeit

1.3.2.1 Kennzeichnung der Notfalltreffpunkte (Anlage 4)

Die Notfalltreffpunkte in den Gemeinden sind permanent mit einem einheitlichen, wiedererkennbarem Logo gekennzeichnet und daher für die Einwohnerinnen und



Einwohner bereits im Alltag gut erkennbar. Das vorstehende Logo für Notfalltreffpunkte gewährleistet, dass die Einwohnerinnen und Einwohner im Ereignisfall nicht andere Einrichtungen aufsuchen und deren Funktionalität einschränken.

Die Vorlage für weitere Schilder (mit Platzhalter für das Gemeindewappen o. ä.) wird den Gemeinden für die Nutzung im Rahmen der Einrichtung von Notfalltreffpunkten vom Land zur Verfügung gestellt.

1.3.2.2 Beschilderung zur Personenlenkung (Anlage 4.1)

Damit sich Hilfesuchende besser orientieren können, sollten die Notfalltreffpunkte sowie das direkte Umfeld mit Beschilderungen (Hinweise und Richtungspfeile) versehen werden. Dabei kommen sowohl professionell angefertigte Schilder, als auch laminierte Ausdrücke in Betracht.

Für die Ausschilderung stellt das Land Musterschilder in elektronischer Form zur Verfügung. Für die auf den Schildern verwandten Piktogramme hat das Land die Lizenzen für Einsatzgebiete des Bevölkerungsschutzes Baden-Württemberg erworben, das heißt, sie können zu dem hier empfohlenen Zweck durch die Gemeinden kostenfrei verwendet werden. Darüber hinaus gehende Nutzungen zum Beispiel für gemeindeeigene Zwecke sind von der Lizenz nicht umfasst und deshalb unzulässig.

1.3.2.3 Erkennbarkeit des Personals

Zur besseren Erkennbarkeit des Betriebspersonals an den Notfalltreffpunkten wird empfohlen, dies mit markierten Westen auszustatten, um den Hilfesuchenden die Orientierung zu erleichtern und das Vertrauen in die erforderlichen Maßnahmen und die Einsatzkräfte zu steigern.

1.3.3 *Technik/Kommunikationsmittel*

Im Fall eines Stromausfalls sind viele technische Einrichtungen und Kommunikationsmittel nur zeitlich begrenzt, eingeschränkt oder gar nicht funktionsfähig. Gleichzeitig erfordert die Funktion der Notfalltreffpunkte aber die Sicherstellung der objektbezogenen Energieversorgung (Betriebsstrom, Heizung) sowie der notwendigen Informations- und Kommunikationstechnik. Die planenden Stellen können für diesen Fall folgende Ausstattungen (ggf. alternativ) vorhalten (nicht abschließend):

- Netzersatzanlage (Notstromversorgung stationär, soweit im Objekt vorhanden)
- Einspeisemöglichkeit für ein mobiles Ersatzstromaggregat (soweit vorhanden)
- Notstromaggregate (mobil, mit daraus resultierender Kraftstoffversorgung)
- Heizgeräte (mobil, bei Ausfall der Gebäudeversorgung)
- Beleuchtung (notstromversorgt bzw. batteriebetrieben, ggf. mobil)
- Möglichkeiten zur Lagedarstellung und Informationsvermittlung (Flip-Chart, White-Board, Metaplanwand, Beamer, Monitor, Megafon oder Lautsprecheranlage)
- Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, Internet, Funk⁴, Mobilfunk, Fernseher, Radio)

Mobile Notstromaggregate können z. B. bei den Bauhöfen oder bei der örtlichen Feuerwehr vorgehalten und gewartet werden.

Abhängig vom Leistungsspektrum der Notfalltreffpunkte kommen folgende technische Ergänzungsangebote durch die Gemeinde in Betracht:

- WLAN-Hotspot
- Stromversorgung (Ladeleisten zum Laden von Mobilfunkgeräten)
- Möglichkeiten zur Erwärmung von Babynahrung

1.3.3.1 Ausstattung zur Lagedarstellung (Informationsweitergabe)

Die Hilfesuchenden erreichen die Notfalltreffpunkte im Regelfall mit einem erheblichen Informationsbedarf, weshalb die notwendige Ausstattung an Informations- und Kommunikationsmitteln vorhanden und betriebsbereit sein sollte (z. B. Telefon, Fax, E-Mail, Internetzugang, Fernseher, Radio). Das Radio als Informationsquelle lässt sich auch im Fall eines länger andauernden Stromausfalls mit Batterie betreiben. Soweit Einsatzfahrzeuge mit einem Radio ausgestattet sind, lässt sich dies ebenfalls nutzen. Ergänzt werden können die Informationen mittels schriftlicher bzw. grafischer Unterstützung auf Flipchart, Pinnwand etc.

1.3.4 Sonstiges

Zur Gewährleistung des fortlaufenden Betriebs der Notfalltreffpunkte werden folgende ergänzende Ressourcen empfohlen, die von der Gemeinde bereitgestellt werden:

⁴ Zum Beispiel verfügen die Einheiten des Katastrophenschutzdienstes und die Feuerwehren über geeignete Funkgeräte.

- Schreibmaterial,
- Gemeinde- bzw. Stadt- und Umgebungspläne
- Taschenlampen
- Kennzeichnungswesten für die Einsatzkräfte (Erkennbarkeit)
- Erste-Hilfe-Ausstattung
- Versorgung der Einsatzkräfte der Notfallstation
- Möblierung (vorhandenes Material aus gemeindeeigenen Ressourcen⁵)
- Spielzeug für Kinder (abhängig von der geplanten Verweildauer)

1.4 Betrieb/ Inbetriebnahme

1.4.1 Leitung und Unterstellungsverhältnis

Die Notfalltreffpunkte werden im Ereignisfall von der jeweiligen Gemeindeverwaltung betrieben. Die Gemeindeverwaltung regelt die weiteren Unterstellungs- und sonstigen Rechtsverhältnisse.

1.4.2 Inbetriebnahme des Notfalltreffpunkts (Anlage 5)

Höchste Priorität hat im Ereignisfall die Herstellung der Arbeits- und Betriebsfähigkeit des Notfalltreffpunktes. In der Anlage 5 finden Leitungsfunktionen eine Checkliste für die Inbetriebnahme. Die Checkliste ist nicht abschließend und kann objektbezogen ergänzt werden.

1.4.3 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten ergeben sich lageorientiert und richten sich nach dem örtlichen Bedarf. Die Betriebszeiten werden durch die Gemeinde bzw. den Verwaltungsstab vorgegeben und öffentlich bekannt gemacht.

1.4.4 Ordnung und Sicherheit im Notfalltreffpunkt

Wo viele Menschen zusammenkommen, insbesondere bei einer unklaren Einsatzlage, bedarf es der Steuerung, Koordinierung und ggf. Beruhigung der ankommenden Personen (Hilfesuchenden). Viele haben ein solches Ereignis noch nicht erlebt und befinden sich in einer persönlichen Ausnahmesituation. Im Regelfall stehen während eines

⁵ z.B. aus Dienstgebäuden, Schulen, Gemeindehallen

großflächigen Stromausfalls Polizeikräfte für Ordnungsmaßnahmen nur eingeschränkt zur Verfügung. Sofern die Gemeinde keine eigenen Vollzugskräfte unterhält, sind zur Gewährleistung der Ordnung in und um den Notfalltreffpunkt von der Gemeinde Ordnungskräfte zu benennen. Die Ordnungskräfte sind in ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten einzuweisen.

1.4.4.1 Personenlenkung/Zugangsregelung

Im Ereignisfall werden sich viele Hilfesuchende auf den Weg zum Notfalltreffpunkt machen. Abhängig von der räumlichen Kapazität des Objekts und des räumlichen Umfelds, kann die Vorbereitung eines Personenlenkungskonzepts durch die planende Stelle sinnvoll sein, damit sich hilfesuchende Personen besser zurechtfinden und ein geordneter Ablauf unterstützt wird. Das Konzept sollte geeignetes Absperrmaterial, Beschilderungen/Wegweiser und Ordnungspersonal berücksichtigen. Die Materialien können z. B. vom örtlichen Bauhof eingelagert und im Einsatzfall bereitgestellt werden.

Zur Gewährleistung eines geordneten Betriebs sowie strukturierter Verfahrensabläufe innerhalb des Notfalltreffpunktes wird empfohlen, unterschiedliche Zugänge zum Objekt einzurichten, die abhängig von der Priorität der Hilfsbedürftigkeit von den Hilfesuchenden genutzt werden können. Dabei ist zu unterscheiden, zwischen dem prioritären

- **Zugang für Notfallmeldungen und Erste Hilfe (Notfallversorgung)**

und dem sekundären

- Zugang für Informationen und einfache Unterstützungsleistungen sowie zur Meldung als Spontanhelfer.

Die Zugänge sollen gut sichtbar und gekennzeichnet sein. Der Zugang für Notfallmeldungen, Erste Hilfe / Notfallversorgung sollte im Sinne der Personenlenkung zudem abgetrennt von den anderen Bereichen sein, um eine schnelle Hilfeleistung sicherzustellen.

1.4.4.2 Erkennbarkeit des Personals (siehe Anlage 4)

Das Personal der Notfalltreffpunkte sollte für die Hilfesuchenden unmittelbar erkennbar sein. Es wird angeregt, die Mitwirkenden mit Westen zur besseren Erkennbarkeit auszustatten.

1.4.5 Betreuung

Abhängig vom Leistungsspektrum des Notfalltreffpunkts werden Maßnahmen der Betreuung und Versorgung sowie psychosoziale Unterstützung angeboten. Diese Leistungen sind abhängig von der Größe der Einrichtung, der Dauer des geplanten Aufenthalts sowie der Verfügbarkeit der Einsatzkräfte.

2 Alarmierung

Die Alarmierung der Leitungsfunktionen und des Betriebspersonals im Ereignisfall erfolgt nach einem von der Gemeinde vorgegebenen Konzept. Soweit die Alarmierung aufgrund des länger andauernden Stromausfalls auf telefonischem oder elektronischem Weg nicht mehr möglich ist, treffen sich die für den jeweiligen Notfalltreffpunkt benannten Mitwirkenden selbstständig am Objekt. Die Gemeinde stellt für die „Selbstalarmierung“ geeignete Regelungen auf.

3 Aus- und Fortbildung / Übungen

Besondere Einsatzlagen mit ihren komplexen Aufgabenstellungen unterscheiden sich erheblich von der Aufgabenerfüllung im täglichen Dienst. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die besten Planungen und Vorbereitungen unwirksam sind, wenn diese nicht regelmäßig überprüft und geübt werden. Das effektive Zusammenwirken aller Beteiligten sowie das reibungslose Funktionieren der organisatorischen und technischen Abläufe ist aber im Ereignisfall unverzichtbar. Zur Vertiefung und Weiterentwicklung des erworbenen Wissens und zum Training organisatorischer Abläufe bedarf es daher regelmäßiger Übungen. Darüber hinaus dienen Übungen dem Erkennen etwaiger Optimierungsansätze der objektbezogenen Einsatz- und Betriebspläne und dem Kennenlernen der örtlichen und technischen Gegebenheiten.

4 Finanzierung

4.1.1 Planung und Vorbereitung

Die Umsetzung dieser Rahmenempfehlung ist freiwillig. Die Kosten für die Planung trägt die Gemeinde.

4.1.2 Ausstattung

Das Land unterstützt die Gemeinden bei der erstmaligen Einrichtung eines Notfalltreffpunkts durch die in Teil II, Ziffer 1.3.1.2, definierte Ergänzungsausstattung (Musterausstattungsset). Auf Antrag der Gemeinde über die untere Katastrophenschutzbehörde wird diese Ausstattung einmal pro Gemeinde vom Land bereitgestellt. Im Übrigen trägt die Gemeinde die anfallenden Kosten der Ausstattung selbst. Die Zurverfügungstellung der Ergänzungsausstattungen durch das Land steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel in den Staatshaushaltsplänen.

4.1.3 Betrieb und Wartung

Die Kosten für den Betrieb der Notfalltreffpunkte und die Wartung der vom Land bereitgestellten Ausstattungsgegenstände werden von der Gemeinde getragen. Die Regelungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes zur Kostentragung bleiben hiervon unberührt.

5 Aktualisierung der Unterlagen

Zur Sicherstellung der Aktualität der Unterlagen und der Verfügbarkeit der Räumlichkeiten für die Notfalltreffpunkte, sollten die Gemeinden objektbezogene Alarm- und Einsatzpläne (Betriebspläne) mindestens im Abstand von drei Jahren oder anlassbezogen aktualisieren.

6 Inkrafttreten

Die Rahmenempfehlung für die Planung und den Betrieb von Notfalltreffpunkten für die Bevölkerung in Baden-Württemberg tritt mit Wirkung vom 9. September 2022 in Kraft.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Phasen des Krisenmanagements

Abbildung 2: Verwaltungsstruktur- und Zuständigkeitsmodell

Abbildung 3: Krisenkommunikation

Abbildung 4: Piktogramm Objektstandort

Abbildung 5: Schild Notfalltreffpunkt

Alle Abbildungen: Innenministerium Baden-Württemberg, 2022

Teil III

Anlagen